

Gewinnfreibetrag 2022

Planen Sie bereits jetzt: Vielleicht besteht noch Investitionsbedarf

Einzelunternehmer und Personengesellschaften (z.B. OG oder KG) können auch im Jahr 2022 wieder den Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend machen. Um den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2022 optimal ausnutzen zu können, sollte bereits jetzt mit der Planung bzw. Hochrechnung des Jahresergebnisses gestartet werden. Je nach erwartetem Gewinn besteht eventuell noch Investitionsbedarf.

Erwartet der Unternehmer einen Gewinn in Höhe von maximal 30.000 Euro, sind keine Investitionen für die Geltendmachung des Freibetrags nötig. Der so genannte Grundfreibetrag im Ausmaß von 15% des Gewinns (maximal also 4.500 Euro) kann ohne weitere Voraussetzungen beantragt werden.

Übersteigt der erwartete Gewinn 30.000 Euro, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags sind Investitionen in das Anlagevermögen notwendig.

Die Höhe des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist abhängig vom Gewinn. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt 13% für einen Gewinn in Höhe von 30.000,01 bis 175.000 Euro, 7% für die nächsten 175.000 Euro und 4,5% für die nächsten 230.000 Euro. Für darüber hinaus erwirtschaftete Gewinne gibt es keinen Gewinnfreibetrag. Insgesamt können also maximal 41.450 Euro an investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Erwirtschaftet ein Einzelunternehmer beispielsweise einen Gewinn in Höhe von 100.000 Euro, kann er insgesamt 13.600 Euro an Gewinnfreibetrag steuerlich absetzen (4.500 Euro Grundfreibetrag + 9.100 Euro investitionsbedingter Gewinnfreibetrag).

Für die Anerkennung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages muss der Einzelunternehmer mindestens 9.100 Euro in begünstigte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens investieren.

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren
- Wertpapiere, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen (Personalrückstellungen) entsprechen. Auch hier gilt, dass die Wertpapiere dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden müssen.



Steuerberater Mag. Kandlhofer

Foto: © Fotostudio Furgler

Die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages ist unter anderem nicht möglich für:

- PKW und Kombi
- geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde

Werden dementsprechend für das Jahr 2022 Gewinne erwartet, die nicht durch die geplanten Investitionen des Jahres 2022 gedeckt sind, lohnt es sich unter Umständen, anstehende Investitionen des Folgejahres vorzuziehen.

Kapas Steuerberatung GmbH

Tel.: 03172/37 80-0, E-Mail: office@kapas.at
www.kapas.at ■



Begünstigte Wirtschaftsgüter sind unter anderem Wertpapiere, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen (Personalrückstellungen) entsprechen.